



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 23.12.2016

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird Herrn

**Marco Riebe**

**Unternehmensbereich NordPersonal**

**Hagenstraße 4**

**23843 Bad Oldesloe**

die ab dem 13.02.2015 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 12.02.2018 verlängert.

Im Auftrag

Fiebig



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.